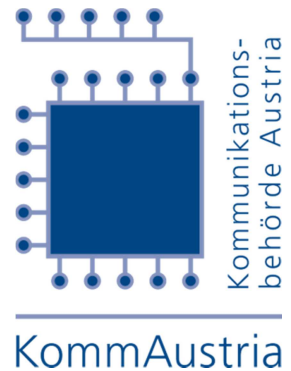


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

RSb
A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.850/15-009	Baumgärtel	452	21.09.2016

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, verantwortlicher Beauftragter für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks (ORF) für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, zu verantworten, dass am 01.07.2014

1. in der Sendung „Morning Show“ im Hörfunkprogramm FM4 um ca. 07:38 Uhr ein Werbespot für das „Harvest of Art Festival“ gesendet wurde, ohne dass dieser am Anfang durch ein akustisches Mittel eindeutig vom vorangehenden redaktionellen Programm getrennt war;
2. in der Sendung „Morning Show“ im Hörfunkprogramm FM4 um ca. 08:24 Uhr ein Werbespots für die CD „FM4 Sound Selection Vol. 30“ gesendet wurde, ohne dass dieser am Anfang durch ein akustisches Mittel eindeutig vom vorangehenden redaktionellen Programm getrennt war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

zu 1.: § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1a Z 8 ORF-G idF BGBl. I Nr. 23/2014 iVm § 9 Abs. 2 VStG

zu 2.: § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1a Z 8 ORF-G idF BGBl. I Nr. 23/2014 iVm § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	Freiheitsstrafe von	gemäß
zu 1. 3.000,-	1 Tag		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 2. 3.000,-	1 Tag		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

Zu 1.: 300,- **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, Zu 2.: 300,- mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

6.600,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

1.a. Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G

Mit Bescheid vom 12.11.2014, KOA 1.850/14-016, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KOG iVm mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-G in Spruchpunkt 1. fest, dass der ORF am 01.07.2014 in der Sendung „Morning Show“ im Hörfunkprogramm FM4 die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G jeweils dadurch verletzt hat, dass er

- a) um ca. 07:38 Uhr einen Werbespot für das „Harvest of Art Festival“ ausgestrahlt hat, ohne diesen am Anfang durch ein akustisches Mittel eindeutig vom vorangehenden

- redaktionellen Programm zu trennen; sowie
- b) um ca. 08:24 Uhr einen Werbespot für die CD „FM4 Sound Selection Vol. 30“ ausgestrahlt hat, ohne diesen am Anfang durch ein akustisches Mittel eindeutig vom vorangehenden redaktionellen Programm zu trennen.

Mit Schreiben vom 12.12.2014 erhob der ORF gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG); die Beschwerde wurde dem BVwG mit Schreiben vom 16.12.2014 vorgelegt.

1.b. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens

Da sich aufgrund der Feststellungen im oben zitierten Bescheid für die KommAustria Verdachtsfälle einer Verletzung der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G im Rahmen des Hörfunkprogramms FM4 am 01.07.2014 am Anfang der ausgestrahlten Werbung für das „Harvest of Art Festival um 07:38 Uhr und am Anfang der Werbung für die CD „FM4 Sound Selection Vol. 30“ um ca. 08:24 Uhr ergeben hatten, wurde mit Schreiben vom 29.06.2015, KOA 1.850/15-002, ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den für die Einhaltung des (entsprechende Strafbestimmungen enthaltenden) § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellten verantwortlichen Beauftragten, A (im Folgenden: Beschuldigter), eingeleitet und dieser gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung aufgefordert. Der Österreichische Rundfunk (Generaldirektor) wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

1.c. Rechtfertigung des Beschuldigten

Im Zuge der Vernehmung am 04.08.2015 rechtfertigte sich der Beschuldigte und verwies insbesondere auf die Bescheidbeschwerde des ORF vom 12.12.2014 gegen den Bescheid der KommAustria vom 12.11.2014, KOA 1.850/14-016, und bestritt insoweit das Vorliegen des objektiven Tatbestands

Die KommAustria habe den Spot „Harvest of Art Festival“ als einheitlichen Beitrag behandelt; er bestehe jedoch aus zwei Einheiten, die rechtlich unterschiedlich zu würdigen seien, nämlich einen Programmhinweis für die Übertragung des „Harvest of Art Festivals“ am 11.07.2014 auf FM4 und einem, nach einem akustischen Trennsignal gesendeten, werblichen Spot mit Ticket- und Songdownloadhinweis. Die getrennte Betrachtung würde einen nicht über das zulässige Ausmaß medienpezifischer Gestaltung hinausgehenden Programmhinweis und einen zulässigen werblichen Spot zeigen. Die KommAustria habe aus der bestehenden Judikatur des BKS zum medienpezifisch gestalteten Programmhinweis und zur unzulässigen „passagenweisen“ Betrachtung für den Beschuldigten nicht nachvollziehbare Schlüsse gezogen.

Es gehe jedoch nicht nur darum, die Feststellung der Rechtswidrigkeit aufzugreifen, sondern auch im Zusammenhang mit dem Verschulden darzustellen, dass es hier zu einer Abkehr der Entscheidungspraxis der KommAustria gekommen wäre, welche zu Lasten des Beschuldigten ausgelegt würde.

Zu dem Themenkomplex „Harvest of Art-Festival“ verwies der Beschuldigte darauf, dass die Rechtsprechung dem Beschuldigten bekannt sei und auch im gegenständlichen Verfahren angewendet worden sei, allerdings hätte die KommAustria im gegenständlichen Verfahren die Rechtsprechung zu Lasten des Beschuldigten weiterentwickelt.

Zum Themenkomplex „FM4 Sound Selection Vol. 30“ käme hinzu, dass das oszillierende Schnarrgeräusch schon seit 2008 als Werbetrenner bei FM4 verwendet werde. Somit sei seitens der KommAustria dieses Schnarrgeräusch zumindest neun Mal bzw. wahrscheinlich schon ein Dutzend Mal nicht aufgegriffen worden. Es sei somit davon auszugehen, dass dieses Schnarrgeräusch bei früheren Werbebeobachtungen des Programms FM4 als ausreichend seitens der Behörde akzeptiert worden sei.

Aus Sicht des Beschuldigten sei es so, dass es ein Unterschied sei, ob eine Behörde nicht tätig

geworden sei, oder ob sie im Rahmen einer Tätigkeit etwas nicht beanstandet habe. Aus Sicht des Beschuldigten hätte sie daher das Schnarrgeräusch schon früher aufgreifen müssen bzw. könne sie jetzt den Beschuldigten nicht dafür bestrafen.

Hinsichtlich der Einbettung des Trenngeräusches in das Musikbett verwies der Beschuldigte auf die Rechtsprechung, wonach ein Musikbett nicht zwingend die Erkennbarkeit eines eindeutigen Werbetrenners verhindere.

Bezüglich eines Kontrollsystems betreffend die Werbetrenner gab der Beschuldigte an, dass bereits entschiedene und als ausreichend befundene Werbetrenner im Sinne der Arbeitsteilung nicht einem permanente Kontrollsystem unterlägen. Der Beschuldigte verwies nochmals darauf, dass der gegenständliche Trenner seit 2008 nie beanstandet worden sei. Hinsichtlich neu eingeführter Werbetrenner unterlägen diese ebenfalls einer Überprüfung durch die Rechtsabteilung. Unbeschadet davon gäbe es die stichprobenartige Programmkontrolle durch die Rechtsabteilung, welche sich nicht ausschließlich auf Werbetrenner beziehe.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.a. Ausgestrahlte Sendung

„Harvest of Art Festival“

Am 01.07.2014 wird im Zuge der Sendung „FM4 Morning Show“ um ca. 07:48:01 Uhr im Anschluss an das Musikprogramm ohne akustische Trennung folgender musikunterlegter Hinweis ausgestrahlt: „FM4 präsentiert: Harvest of Art 2014 mit: Calexico, Tricky, Soap & Skin, Hercules & Love Affair, Deep Valley, Garish and Catastrophy & Cure. Harvest of Art, 11. Juli, Festivalgelände Wiesen and featured on FM4. Alle Infos auf Fm4.orf.at/festivalradio. [Es folgt ein oszillierendes Schnarrgeräusch.] Tickets für das „Harvest of Art“ gibt's in jedem Mediamarkt, die Songs der auftretenden Bands auf myjuke.com/festivalradio.“ Daraufhin folgt gegen 07:48:32 Uhr ein Teil der FM4-Signation (Piepstone). Im Anschluss wird das Musikprogramm fortgesetzt. Der nach dem schnarrenden Geräusch folgende Teil des Spots wird von derselben Sprecherin gesprochen, die auch den ersten Teil des Spots spricht.

„FM4 Sound Selection Vol. 30“

Am Ende des Lieds „Leave This Island“ von Maximo Park ist gegen 08:23:48 Uhr ein kurzes, ca. 54 Hundertstelsekunden dauerndes, oszillierendes „Schnarrgeräusch“ wahrnehmbar. Danach wird folgender Spot gesendet:

„FM4 Sound Selection 30, featuring/mit: Arctic Monkeys, Chris Garneau, Sam Smith in 'Salute Remix' und vielen mehr. The new FM4 Sound Selection Vol. 30. Ab jetzt im Fachhandel und im FM4-Shop.“

Der Spot wird mit Hörbeispielen zur jeweiligen Band unterlegt. Im Anschluss ertönt ein akustisches Trennelement in Form der FM4-Signation. Es folgt das nächste Lied („Sex on Fire“ von Kings of Leon).

Um ca. 07:27:19 Uhr und um ca. 08:29:06 Uhr wird das redaktionelle Programm von dem nachfolgenden Werbeblock jeweils mittels eines „Scratch-Tons“ (Geräusch eines über eine Schallplatte gezogenen Tonarms) getrennt.

2.b. Bestellung des Beschuldigten zum verantwortlichen Beauftragten / Vorstrafen

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 ORF-G eine juristische Person. Mit Schreiben vom 06.12.2011, erfasst unter KOA 5.009/12-005, wurde der Beschuldigte mit dessen

Zustimmung zum verwaltungsstrafrechtlich Beauftragten, sachlich abgegrenzt u.a. für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt.

Mit Straferkenntnis vom 16.01.2012, KOA 3.500/12-002, wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen zweier Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G Geldstrafen iHv je EUR 5.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Berufung abweisenden Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (UVS Wien) vom 27.02.2013, UVS-06/23/1729/2012-17, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 29.02.2012, KOA 3.500/12-013, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 5 Z 3 ORF-G eine Geldstrafe iHv EUR 5.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Berufung abweisenden Bescheid des UVS Wien vom 20.06.2012, UVS-06/48/3556/2012-6, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 13.06.2013, KOA 3.500/13-008, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 15 Abs. 2 ORF-G eine Geldstrafe iHv EUR 4.000,- verhängt.

Mit Straferkenntnis vom 06.11.2014, KOA 3.500/14-049 wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen insgesamt 28 Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 2 (4 Übertretungen) und Satz 4 (9 Übertretungen) iVm § 17 Abs. 5 ORF-G und des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G (15 Übertretungen), jeweils iVm § 9 Abs. 2 VStG, Geldstrafen iHv insgesamt EUR 116.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Beschwerde abweisenden Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2016, GZ W94 2016273-1/13E, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 15.04.2015, KOA 1.850/14-021, wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen dreier Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1a Z 7 ORF-G Geldstrafen iHv je EUR 3.000,- verhängt.

Mit Straferkenntnis vom 17.11.2015, KOA 3.500/15-046, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen einer Verletzung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 3 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG, eine Geldstrafe iHv EUR 4.000,- verhängt.

2.c. Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten

Im ORF besteht unter der Verantwortung des Beschuldigten ein allgemeines System, wonach aufgrund einer Dienstanweisung des Generaldirektors sämtliche zu gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen (Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Erkenntnisse udgl.) in Werbesachen im weitesten Sinn abgegebenen Einschätzungen, Empfehlungen und Vorgaben der Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen (GRA) sowie sämtliche durch den Beschuldigten festgelegte Maßnahmen von allen Dienststellen und Tochtergesellschaften zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind. Weiters gibt es eine vom Beschuldigten an alle Direktoren, Landesdirektoren, Dienststellenleiter und mehrere Tochtergesellschaften adressierte „Interne Mitteilung“ vom 08.03.2010, in der eine Verteilung von Berichten der Abteilung GRA und deren Abrufbarkeit im Internet angeordnet werden. Weiters wird angeordnet, dass werberechtliche Fragen, die nicht ausjudiziert sind und bisher noch nicht von GRA beurteilt wurden, ausnahmslos an GRA zur Klärung heranzutragen sind. Bei Sendungen oder sonstigen Aktivitäten, die neu sind und/oder ein nicht unbeachtliches mediales Interesse erwarten lassen, sind alle damit in Zusammenhang stehenden werberechtlichen Fragen im Vorhinein mit GRA abzuklären. Einzelfälle, bei denen aufgrund ihrer Komplexität Zweifel über die werberechtliche Zulässigkeit der Vorgehensweise besteht, sind an GRA heranzutragen. Ebenso ist in der Internen Mitteilung in Aussicht gestellt, dass GRA regelmäßig in allen von den Werbebestimmungen betroffenen Bereichen des ORF und seiner Tochtergesellschaften stichprobenartige Kontrollen und Überprüfungen durchführen wird.

Bereits entschiedene und als ausreichend befundene Werbetrenner unterliegen nicht einem permanenten Kontrollsystem. Neu eingeführte Werbetrenner unterliegen einer Überprüfung durch die Rechtsabteilung. Unbeschadet davon gibt es die stichprobenartige Programmkontrolle durch die Rechtsabteilung, welche sich nicht ausschließlich auf Werbetrenner bezieht.

2.d. Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten des Beschuldigten

[anonymisiert]

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 01.07.2014 gründen sich auf die Aufzeichnung der Sendung. Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten nicht weiter bestritten.

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 06.12.2011, KOA 5.009/12-005.

Die Feststellungen zur Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen den Beschuldigten wegen der Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Erkenntnissen.

Die Feststellungen zu den allgemeinen Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten gründen sich auf vorangegangene Rechtfertigungen des Beschuldigten in den unter 2.b. genannten Verwaltungsstrafverfahren, wo Ausführungen zu Kontrollmaßnahmen gemacht wurden. Die Feststellungen zu den Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die Werbetrenner gründen sich auf die Angaben im Zuge der Vernehmung am 04.08.2015, KOA 1.850/15-005.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten des Beschuldigten ergeben sich aus den zuletzt erfolgten Feststellungen im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2016, W194 2016273-1/13E. Im vorliegenden Verfahren wurde seitens des Beschuldigten nichts zu allfälligen Änderungen vorgebracht. Daher geht die KommAustria davon aus, dass die in dem genannten Verfahren getroffenen Feststellungen weiterhin die Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten des Beschuldigten widerspiegeln.

4. Rechtliche Würdigung

4.a. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

4.b. Zum objektiven Tatbestand

§ 1a ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 23/2014, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet
[...]*

8. „Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“

a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder

b) jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;

[...]

§ 14 Abs. 1 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 23/2014, lautet auszugsweise:

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. (1) Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

(2)-(11) [...]

§ 38 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 23/2014, lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafen

§ 38. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt; [...]

Angesichts des Umstands, dass den spruchgegenständlich festgestellten Verwaltungsübertretungen der idente Sachverhalt zu Grunde liegt, wie dem vorangegangenen Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G, kann hinsichtlich der Prüfung des objektiven Tatbestands auf dieses Verfahren zurückgegriffen werden, in dem Verletzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G festgestellt wurden (Spruchpunkt 1.a und 1.b des Bescheides vom 12.11.2014, KOA 1.850/14-016).

Die KommAustria legte ihrer rechtlichen Würdigung dabei folgende Sichtweise zu Grunde:

„Zu Spruchpunkt 1.a) – „Harvest of Art Festival“

Üblicherweise sind Ankündigungen von Veranstaltungen dem redaktionellen Teil der Sendung zuzuordnen (vgl. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005), doch ist dem Spot betreffend das „Harvest of Art Festival“ aufgrund der Gestaltung und verkaufsfördernden Ausrichtung, durch die Aufzählung der teilnehmenden Bands, der Nennung des Veranstaltungsortes sowie dem anschließenden Hinweis auf den „Ticketerwerb in jedem Mediamarkt“ und den unter der Adresse www.myjuke.com downloadbaren Songs der teilnehmenden Bands, insgesamt ein werblicher Charakter immanent, da insbesondere die konkrete Nennung der Bezugsquelle einen direkten Kaufappell darstellt (vgl. BKS 06.09.2005, GZ 611.009/0042-BKS/2005) und damit geeignet ist, bislang uninformierte Zuhörer für den entgeltlichen Erwerb der Tickets zu gewinnen.

Der ORF räumt in seiner Stellungnahme ein, dass der Hinweis auf den Ticketerwerb als entgeltliche Veröffentlichung erfolgte, vertritt jedoch weiters die Ansicht, der Hinweis auf das Programm und die Veranstaltung sei von der entgeltlichen Veröffentlichung „Tickets für das

„Harvest of Art“ gibt's in jedem Mediamarkt, die Songs der auftretenden Bands auf myjuke.com/festivalradio“ getrennt zu betrachten (und auch getrennt gesendet worden), da die Nennung der Verkaufsquelle durch die Nennung der Veranstaltung im werblichen Spot Sinn ergäbe. Die gebotene getrennte Betrachtung zeige einen nicht über das zulässige Ausmaß medienspezifischer Gestaltung hinausgehenden Programmhinweis und einen zulässigen werblichen Spot.

Diese Sichtweise vermag nicht zu überzeugen: Nach der stRSpr ist eine „passagenweise“ Betrachtung inhaltlich zusammenhängender Informationen im Bereich der kommerziellen Kommunikation mit dem rundfunkrechtlichen Trennungsgebot nicht in Einklang zu bringen. Der BKS hat in einer zum vorliegenden Fall vergleichbaren Konstellation, nämlich der Bewerbung eines „Konzertsommers“ eines privaten Rundfunkveranstalters samt Nennung der Ticketbezugsmöglichkeiten ausgesprochen, „dass der Gesetzgeber durch die Anordnung der eindeutigen Trennung der Werbung vom Programm es dem Rundfunkveranstalter nicht etwa freistellen wollte, einzelne Passagen im laufenden Programm als Werbung zu trennen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall der gesamte kombinierte Spot für die „besten Konzerte“ der Antenne Kärnten im Rahmen des Antenne Kärnten Live Sommers und die Ticketbestellmöglichkeit über austriaticket.at als Werbung zu trennen gewesen wäre. Es folgt schon aus dem Schutzzweck der Norm, nämlich Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten, dass eine „passagenweise“ oder gar wortweise Trennung werblicher Elemente durch akustische Mittel im redaktionellen Programm nicht zulässig ist, wollte man dem Zuhörer nicht zumuten, mit akribischer Aufmerksamkeit dem Programm folgen zu müssen. Wenn ein inhaltlich zusammenhängender und damit als Einheit zu sehender Programm- bzw. Veranstaltungshinweis auch Werbung zu Gunsten eines Dritten enthält, ist der gesamte Spot dem Regelungsregime des § 19 Abs. 1 PrR-G unterfällt und als solcher auch gemäß Abs. 3 leg. cit. zu trennen“ (BKS 26.03.2007, GZ 611.001/0013-BKS/2006; Hervorhebung hinzugefügt). Diese Sichtweise ist unterschiedslos auf § 14 Abs. 1 ORF-G zu übertragen.

Das Vorbringen des ORF, wonach dem zweiten Teil des Spots ein eigenständiger Informationswert beigemessen werden könnte, geht insoweit an der Problemstellung vorbei, als der durchschnittliche Zuhörer den Spot in seiner Gesamtheit, somit einschließlich der im ersten Teil enthaltenen „produktbeschreibenden“ Angaben wahrnimmt. Die werbliche Botschaft entfaltet sich für den Zuhörer gerade im Zusammenspiel mit dem vorangehenden Veranstaltungshinweis, der thematisch die Veranstaltung beschreibt und deren Inhalte sowie die teilnehmenden Bands vorstellt. Insoweit vermag auch das Vorbringen nicht zu überzeugen, dass der zweite Teil eine „in sich geschlossene werbliche Botschaft“ darstelle, die ohne Verknüpfung für den Zuhörer verständlich sei. Allein die Nennung des Namens der Veranstaltung im Rahmen des Kaufappells lässt keinerlei Rückschlüsse auf deren Inhalt zu und vermag nicht zu vermitteln, worum es inhaltlich bei dieser Veranstaltung geht.

Der inkriminierte Spot ist daher als Ganzes einer Beurteilung zu unterziehen, selbst wenn Teilen davon für sich betrachtet noch kein werblicher Charakter zukommen würde (vgl. BKS 19.05.2008, GZ 611.001/0001-BKS/2007, sowie BKS 20.10.2008, GZ 611.009/0012-BKS/2008). In diesem Zusammenhang ist dem ORF zwar nicht entgegenzutreten, wenn er argumentiert, dass der Veranstaltungs- bzw. Programmhinweis im ersten Teil als solcher nicht werblich gestaltet war, sondern sich auf Sachinformationen beschränkt hat und es zudem diesbezüglich an der Entgeltlichkeit mangle. Der verfahrensgegenständliche Spot geht aber bei einer Gesamtbetrachtung, entgegen der Ansicht des ORF, über das zulässige Ausmaß medienspezifischer gestalteter Programmhinweise hinaus, wenn in unmittelbarem zeitlichen Nahebezug mit der Information über die Veranstaltung der direkte Kaufappell „Tickets für das „Harvest of Art“ gibt's in jedem Mediamarkt ...“ gesendet wird (insoweit unterscheidet sich der Fall auch von dem dem zitierten Bescheid BKS 20.10.2008, GZ 611.009/0012-BKS/2008, zugrundeliegenden Sachverhalt zum „Donaufestival“). Es handelt sich dabei, wie auch vom ORF in seiner Stellungnahme vom 17.09.2014 dargelegt, um eine entgeltliche Veröffentlichung, die jedoch auch im Zusammenspiel mit der Gestaltung des vorangestellten Veranstaltungshinweises werblichen Charakter entfaltet, zumal beide Teile durch ein und dieselbe Sprecherin in zeitlichem Nahebezug gesprochen werden und sich dadurch für den Zuhörer der Eindruck einer Einheit noch verstärkt.

Da der gesamte Spot daher als Einheit zu betrachten ist und auch der Bewerbung des entgeltlichen Besuchs der Veranstaltung bzw. des Ticketkaufs bei einem Dritten dient, ist er in seiner Gesamtheit dem Trennungsgebot unterworfen (vgl. BKS 26.03.2007, GZ 611.001/0013-BKS/2006). Gemäß § 14 Abs. 1 ORF-G ist Werbung durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen. Insofern spielt es auch keine Rolle, dass ein akustisches Trennsignal zwischen den beiden inkriminierten Teilen erfolgte (zur ohnedies fehlenden Eindeutigkeit desselben noch unten); entscheidend und erforderlich ist die eindeutige Trennung des gesamten Spots. Zwar war nach dem werblich gestalteten Veranstaltungshinweis um 07:48:32 Uhr ein deutliches akustisches Signal in Form der FM4-Signation zu vernehmen, jedoch konnte am Beginn gegen 07:48:02 Uhr kein wie auch immer geartetes Trennmittel wahrgenommen werden.

Durch die fehlende Trennung am Anfang des werblichen Veranstaltungsbzw. Programmhinweises wurde § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verletzt.

Zu Spruchpunkt 1.b) – „FM4 Sound Selection (Vol. 30)“

Bei dem um 08:24 Uhr gesendeten Spot für die CD „FM4 Sound Selection Vol. 30“ ist durch die Nennung der Bezugsquelle „Ab jetzt im Fachhandel und im FM4-Shop“ sowie der Aufzählung einzelner Interpreten samt Untermalung durch eine kurze Einspielung der jeweiligen Lieder die Eignung zur Absatzförderung gegeben. Auch vom ORF wurde der Charakter als Werbespot nicht bestritten. Ein derartiger Hinweis unterliegt den weiteren Anforderungen der Regelungen über Werbung, in diesem Fall dem Trennungsgebot (vgl. zum gleich gelagerten Fall einer Ö1-CD-Werbung u.a. VwGH 12.12.2007, ZI. 2005/04/0244).

Zwar kommt dem ORF bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel ein Gestaltungsspielraum zu, solange gewährleistet ist, dass auf Seiten des Zuhörers jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, ob nun nach einem bestimmten Trennungselement Werbung oder redaktionelles Programm folgt (BKS 16.11.2009, GZ 611.0007-BKS/2009). Das die Ansage einleitende, oszillierende Schnarrgeräusch ist aber – vor dem Hintergrund der überlagernden Musik, als auch unter Berücksichtigung der charakteristischen schnellen Musik- und Moderationsabfolge von FM4 – nach Auffassung der KommAustria für einen durchschnittlichen Hörer nicht als eindeutiges Trennelement zu qualifizieren. Angesichts der schnellen und sehr kurzen Tonfolge ähnelt es vielmehr einer Übertragungsstörung oder könnte dem Bereich elektronischer Musik zugeordnet werden. Dem Grundsatz der eindeutigen Trennung vom Programm wird jedoch nur dann entsprochen, wenn das zur Trennung verwendete Mittel ausreichend deutlich und dazu geeignet ist, dem Hörer den Beginn oder das Ende des Werbespots eindeutig zu signalisieren (BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005).

Das am Anfang der Ansage gerade noch hörbare Schnarrgeräusch ist nur leise im Hintergrund und nur in bewusster Erwartung eines Trennsignals wahrnehmbar. Die Wahrnehmung des ORF, dass dieses Trennsignal alleine stehe, kann die KommAustria nicht teilen. Vielmehr ist deutlich das Fadeout des vorangegangenen Musiktitels wahrnehmbar. Angesichts seiner geringen Signifikanz durch die kurze, schnelle Tonabfolge sowie seiner geringen Lautstärke überlagert es das gleichzeitig eingespielte Musikbett jedenfalls nicht deutlich genug, um den durchschnittlich aufmerksamen Radiokonsumenten den Beginn von Werbung zu signalisieren, zumal im unmittelbaren Anschluss an die Tonfolge der werbliche Spot beginnt. Beim Niveau der Wahrnehmbarkeit ist jedoch auf den durchschnittlichen Radiohörer abzustellen, dem nicht zugemutet werden kann, einen derart kurzen und schlecht identifizierbaren Ton ohne weiteres als eindeutige Trennung zu orten (so auch BKS 16.12.2005, GZ 611.001/0021-BKS/2005).

Nach Ansicht der KommAustria kann schon aus diesem Grund nicht von der gesetzlich geforderten eindeutigen Trennung durch ein akustisches Mittel gesprochen werden.

Zum anderen ergibt sich die fehlende Eindeutigkeit aber auch daraus, dass der ORF sonst im Programm FM4 am Anfang der ausgestrahlten Werbeblöcke für die Trennung der Werbung vom redaktionellen Programm ein anderes Trennelement verwendet, nämlich den „Scratch-Ton“ (vgl.

z.B. um ca. 07:27:19 Uhr, 08:29:06 Uhr). Das Vorbringen des ORF, dass das schnarrende Geräusch als Trennmittel seit 2008 durchgehend und einheitlich zur Trennung der Werbung vom Programm verwendet würde, kann daher nicht einmal in dem beobachteten Zeitraum nachvollzogen werden, da zumindest ein zweites Trennmittel, nämlich der „Scratch“-Ton, offenkundig zur Ankündigung der Werbung verwendet wird. Auch aus dem im zitierten BKS-Bescheid zu FM4 (BKS 20.10.2008, GZ 611.009/0012-BKS/2008) wiedergegebenen Sachverhalt ergibt sich, dass dort der „Scratch-Ton“ und nicht das Schnarren als Trennmittel eingesetzt wurde.

Wie schon dargelegt kommt nach der stRspr dem Rundfunkveranstalter bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel ein Gestaltungsspielraum zu, solange gewährleistet ist, dass auf Seiten des Zuhörers jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, ob nun nach einem bestimmten Trennelement Werbung oder eben redaktionelles Programm folgt. Dem Erfordernis der Eindeutigkeit des zur Trennung verwendeten Mittels wird aber nur dann Rechnung getragen, wenn die Trennung damit durchgehend und einheitlich erfolgt (vgl. BKS 26.02.2007, GZ 611.009/0002-BKS/2007; BKS 06.09.2005, GZ 611.009/0021-BKS/2005; BKS 27.06.2008, GZ 611.941/0001-BKS/2008). Jede andere Sichtweise würde im Widerspruch zum Schutzzweck des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G stehen, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit kommerzieller Werbung hintanzuhalten. Bedient sich der Rundfunkveranstalter eines Trennmittels, das nicht schon per se „eindeutig“ ist (z.B. die Ansage „es folgt Werbung“ oder im Fernsehen die Einblendung „Werbung“), so ist nach Auffassung der KommAustria sein Gestaltungsspielraum bei den Trennmitteln insoweit eingeschränkt, als nur ein durchgehend zur Ankündigung der Werbung verwendetes akustisches Trennmittel (Pling, Pfiff, Scratch etc.) den gesetzlichen Anforderungen der Eindeutigkeit genügen kann. Dies gilt umso mehr, wenn – wie vorliegend – der Wiederbeginn des redaktionellen Programms erneut durch andere, nunmehr dritte (oder vierte) Formen von Trennmitteln, nämlich unterschiedlich lange Teile der FM4-Signation (hohe Piepstöne, Ansage „FM4“), angekündigt wird. Andernfalls würde das gesetzliche Erfordernis der eindeutigen akustischen Trennung in eine Art „Geräusche-Raten“ abgleiten. Insoweit ist auch aus dem Vorbringen des ORF, das nunmehr inkriminierte Geräusch sei bisher unbeanstandet gewesen, nichts zu gewinnen.

Da somit der Anfang des genannten Spots „FM4 Sound Selection Vol. 30“ um ca. 08:24 Uhr nicht durch ein eindeutiges akustisches Mittel von anderen Programmteilen getrennt wurde, liegt auch in diesem Zusammenhang eine Verletzung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G vor.“

Der Beschuldigte tritt dieser Einschätzung der KommAustria hinsichtlich der Beurteilung der Werbung „Harvest of Art-Festival“ als einer Einheit und bezüglich der Werbung der „FM4 Sound Selection Vol. 30“ für die nicht eindeutigen Trennung am Anfang entgegen und erhebt die Beschwerde des ORF vom 12.12.2014 gegen den zitierten Feststellungsbescheid zu seinem Vorbringen im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren.

Die KommAustria sieht unter Berücksichtigung diese Vorbringens keinerlei Veranlassung, von ihrer bisherigen Sichtweise abzugehen:

Soweit der Beschuldigte in Bezug auf die Bewerbung des „Harvest of Art“-Festivals versucht, sachverhältnismäßige Unterschiede zur zitierten BKS-Judikatur aufzuzeigen, wonach es darauf ankäme, ob jedem der beiden Teile des Spots eine eigenständige Bedeutung zukäme, ist dem schon deswegen nicht zu folgen, als der durchschnittliche Hörer die maßgebliche Sequenz als Einheit auffasst. Die stRspr hat der „passagenweisen“ Betrachtung von Werbung eine klare Absage erteilt. Es kommt daher nicht darauf an, ob einzelne Passagen für sich betrachtet auch bereits Werbung darstellen könnten (was gar nicht zu bestreiten ist), sondern auf eine Gesamtbetrachtung der maßgeblichen Sequenz, die – wie vorliegend – eben auch die im Rahmen des Programm- bzw. Veranstaltungshinweises gegebenen Informationen inhaltlicher Art (auftretende Künstler etc.) umfasst. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für das Vorliegen von Werbung – auch im Sinne des § 1a Z 8 ORF-G – entscheidend, ob die (gegen eine Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt gesendete) Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieses Produkts (Waren, Dienstleistungen) zu

gewinnen, sodass auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (vgl. etwa VwGH 26.02.2016, Ra 2016/03/0021, mit Hinweis auf VwGH 18.09.2013, 2012/03/0162, mwN). Nach der stRpsr ist dann, wenn ein inhaltlich zusammenhängender und damit als Einheit zu sehender Programm- bzw. Veranstaltungshinweis auch Werbung zu Gunsten eines Dritten enthält, der gesamte Spot als Werbung anzusehen und unterliegt den entsprechenden Anforderungen, insbesondere dem Trennungs- und Erkennbarkeitsgebot (vgl. BKS 20.01.2005, 611.009/0021-BKS/2004; bestätigt durch VwGH 01.10.2008, 2005/04/0053; ähnlich BKS 26.03.2007, 611.001/0013-BKS/2006, bestätigt durch VwGH 17.03.2011, 2011/03/0014). Der Spot wäre daher an seinem Beginn vom vorangehenden Programm zu trennen gewesen und liegt somit der Tatbestand eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G und damit einer Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G vor.

Soweit in Bezug auf die Trennung des Spots für die „FM4 Sound Selection Vol. 30“ eingewendet wird, dass das schnarrende Geräusch sich nicht mit der vorangehenden Musik überlagere, ist darauf zu verweisen, dass von einer eindeutigen Trennung iSd Gesetzes nur dann gesprochen werden kann, wenn das Trennmittel jeden Zweifel hinsichtlich seiner Bedeutung ausschließt. Dem wird das knapp 54 Hundertstelsekunden dauernde Geräusch („grrt“), das unmittelbar im ausfadenden Musikbett ausgestrahlt wird, nicht gerecht. Nach der stRspr kommt dem Hörfunkveranstalter bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, solange gewährleistet ist, dass auf Seiten des Zuhörers jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, ob nun nach einem bestimmten Trennungselement Werbung oder eben redaktionelles Programm folgt (BKS 10.12.2007, 611.001/0012-BKS/2007). Mangelt es einer Tonfolge aber an jeglichem Auffälligkeitwert, ist sie als Trenner ungeeignet (vgl. ausdrücklich BKS 19.01.2009, GZ 611.001/0006-BKS/2008). Dies gilt umso mehr, wenn – wie vorliegend – noch zumindest ein anderes Trennelement („Scratch“) zur Trennung der Werbung herangezogen wird.

Ob – wie der Beschuldigte behauptet – das in Frage stehende Geräusch seit längerer Zeit zum Einsatz kommt, ist insoweit unerheblich, als daraus auf Ebene des objektiven Tatbestands nichts zu gewinnen ist (zur Frage des Verschuldens vgl. unten 4.c). Insoweit liegt der Tatbestand eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G und damit einer Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G vor.

4.c. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des ORF bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

4.d. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei dem festgestellten Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G handelt es

sich um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“, zu dessen Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu dessen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Es liegt daher am Beschuldigten, mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, widrigenfalls aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 5 Abs. 1 VStG von schuldhaftem Verhalten in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen ist. Auch § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.009/0013-BKS/2010). Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN).

Der Beschuldigte legte bezüglich der Trennung am Anfang der Werbung „Harvest of Art Festival“ dar, dass ihm die Rechtsprechung bekannt und auch im gegenständlichen Verfahren angewendet worden wäre, allerdings die KommAustria im gegenständlichen Verfahren die Rechtsprechung zu Lasten des Beschuldigten weiterentwickelt habe.

Soweit diese Ausführungen des Beschuldigten auf das Vorliegen eines Rechtsirrtums hindeuten, wonach eine unverschuldete rechtsirrigte Auslegung der Verwaltungsvorschriften der unverschuldeten Unkenntnis derselben iSd § 5 Abs. 2 VStG gleichgestellt wäre (vgl. u.a. VwSlg. 6636 A/1965 und 7143 A/1967), ist festzuhalten, dass eine solche irrige Gesetzesauslegung iS eines Rechtsirrtums den Beschuldigten dann nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, dass die irrige Gesetzesauslegung unverschuldet war und dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte. Die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer – allenfalls sogar plausiblen – Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen (vgl. u.a. VwGH 30.11.1981, 81/17/0126, sowie E 171 zu § 5 VStG bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze II², mwN). Nach der Rechtsprechung trifft den Beschuldigten auch eine konkrete Erkundigungspflicht und hat er sich bei widersprüchlichen Rechtsauffassungen mit Gewissenhaftigkeit mit dem Für und Wider eingehend auseinanderzusetzen (VwGH 15.09.1987, 87/04/0026). Der bloße Umstand, dass in einer bestimmten Rechtsfrage Unsicherheit herrscht, berechtigt nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen (VwGH 15.12.1994, 94/09/0085).

Zwar hat sich der Beschuldigte offenkundig – wie oben unter 1.c festgehalten – über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften informiert, zieht aber daraus eine unrichtige rechtliche Konsequenz und verkennt somit die Reichweite der einschlägigen Norm, da der gesamte Spot als Einheit zu betrachten ist und auch der Bewerbung des entgeltlichen Besuchs der Veranstaltung bzw. des Ticketkaufs bei einem Dritten dient, womit er in seiner Gesamtheit dem Trennungsgebot unterworfen ist (vgl. die unter 4.b wiedergegebene Rechtsprechung). An den Beschuldigten ist als Leiter der Rechtsabteilung des ORF und als für den gesamten Bereich des ORF für die Einhaltung der werberechtlichen Vorschriften nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G verantwortlicher Beauftragter ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Bei der ihm obliegenden pflichtgemäßen und sorgfältigen Befassung mit der einschlägigen Rechtsprechung, an deren Zumutbarkeit ebenso keine Zweifel bestehen können, hätte er daher zum Ergebnis einer Unvertretbarkeit seiner Rechtsauffassung kommen müssen. Zumindest aber wäre bei einer allenfalls auftretenden Rechtsunsicherheit ein sorgfältiges Abwiegen des Für- und Wider, das Einholen weiterer Erkundigungen von Nöten und dem Beschuldigten zumutbar gewesen. Dass derlei geschehen wäre, wurde vom Beschuldigten nicht vorgebracht und es sind auch im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte für ein derartiges sorgfaltsgemäßes Verhalten hervorgekommen.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass der Rechtsirrtum bzw. die Unkenntnis des Inhalts der Verwaltungsvorschriften im Lichte von § 5 Abs. 2 VStG nicht unverschuldet ist. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach aufrecht. Dieser ein Verschulden nicht ausschließende Rechtsirrtum wirkt insoweit in die mangelnde Wahrnehmung

der Kontrollpflichten eines verantwortlichen Beauftragten hinein, da davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte im Rahmen des von ihm zu verantwortenden wirksamen Kontrollsystems keine Anordnung erteilt hat oder hätte, die zu einer ordnungsgemäßen Trennung der verfahrensgegenständlichen Werbung an ihrem Anfang führen hätte können.

Zur Trennung hinsichtlich des Spots zur „FM4 Sound Selection Vol. 30“ führte der Beschuldigte in Bezug auf das Kontrollsystem aus, dass bereits entschiedene und als ausreichend befundene Werbetrenner im Sinne der Arbeitsteilung nicht einem permanente Kontrollsystem unterliegen. Der Beschuldigte legte bezüglich der Trennung am Anfang der Werbung „FM4 Sound Selection (Vol. 30)“ dar, dass das oszillierende Schnarrgeräusch schon seit 2008 als Werbetrenner bei FM4 verwendet werde. Somit sei seitens der KommAustria dieses Schnarrgeräusch zumindest neun Mal bzw. wahrscheinlich schon ein Dutzend Mal nicht aufgegriffen worden. Der Beschuldigte scheint somit davon ausgegangen zu sein, dass dieses Schnarrgeräusch bei früheren Werbebeobachtungen des Programms FM4 als ausreichend seitens der Behörde akzeptiert worden wäre. Aus Sicht des Beschuldigten sei es so, dass es ein Unterschied sei, ob eine Behörde nicht tätig geworden sei oder ob sie im Rahmen einer Tätigkeit etwas nicht beanstandet habe. Aus Sicht des Beschuldigten hätte sie daher das Schnarrgeräusch schon früher aufgreifen müssen bzw. könne sie jetzt den Beschuldigten nicht dafür bestrafen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass eine allfällige bisherige Nicht-Beanstandung von vergleichbaren Sachverhalten durch die Behörde – nicht zuletzt angesichts der der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG immanenten Einschränkung auf bestimmte Sachverhalte bzw. Sachverhaltsteile – kein Vertrauen dahingehend zu begründen vermag, dass bei jeder Sendung eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle stattgefunden hätte, wie dies der Beschuldigte zu vertreten scheint. So hat die KommAustria etwa auch im Hinblick auf die „Jahreswerbebeobachtung 2013“ einen klaren Fokus auf die Einhaltung der Werbezeiten und des „Reminderverbotes“ gelegt; daraus nunmehr (bzw. allenfalls in Zukunft) einen Vertrauensschutz ableiten zu wollen, dass die KommAustria beispielsweise auch alle in diesem Jahr ausgestrahlten Produktplatzierungen für rechtskonform befunden hätte, ist mit dem Sinn und Zweck der vom Gesetzgeber auf „Stichproben“ beschränkten Werbebeobachtung nicht in Einklang zu bringen (vgl. ausdrücklich die Begründung des dem § 2 Abs. 1 Z 7 KOG idF BGBl. I Nr. 97/2004 zugrundeliegenden Initiativantrags 430/A BlgNR XXII. GP, wonach *„der KommAustria in diesem Bereich die Aufgabe übertragen [wird], die Einhaltung der Werbevorschriften und des Product-placement in regelmäßigen Abständen [...] stichprobenartig zu überprüfen. Die KommAustria kann dabei ganze Programme oder auch nur einzelne Sendungen oder Teile derselben zur Beobachtung heranziehen [...]“*). Eine allfällige Bindungswirkung kann nur im Hinblick auf einen konkret zur Beurteilung vorgelegenen Sachverhalt, der auch im Bescheid entsprechend darzustellen ist, eintreten. Tatsächlich wurde das Programm FM4 – vor der gegenständlichen Beanstandung – von der KommAustria zuletzt im Jahr 2008 im Rahmen der Werbebeobachtung nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG ausgewertet. Wie sich aus den diesbezüglichen Sachverhaltsfeststellungen im Verfahren BKS 20.10.2008, 611.009/0012-BKS/2008, ergibt, war ausschließlich der „Scratch“ Gegenstand der Beurteilung, nicht aber das vorliegende Schnarrgeräusch.

Soweit auch in diesem Punkt die Ausführungen des Beschuldigten auf die Behauptung eines Verbotsirrtums hindeuten, ist festzuhalten, dass gemäß § 5 Abs. 2 VStG ein Verbotsirrtum jedenfalls nicht entschuldigt, wenn die Behörde Rechtsverstöße bloß toleriert/nicht bestraft (VwGH 15.05.1990, Zl. 89/02/0108). Ebenso hat sich ein Beschuldigter nach der Rechtsprechung des VwGH mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht. Eine derartige Erkundigung wurde vom Beschuldigten nicht eingewandt. Tatsächlich läuft die Rechtfertigung des Beschuldigten darauf hinaus, dass mit der einmaligen Überprüfung des Programms FM4, wo der gegenständliche Trenner nicht einmal sachverhaltsgegenständlich war, über Jahre hinweg keinerlei weitere Überprüfungstätigkeit notwendig wäre. Die KommAustria kann nicht erkennen, dass dies den Anforderungen des von der Rechtsprechung geforderten wirksamen Kontrollsystems entspricht. Resultierend daraus geht die Behörde davon aus, dass ein allfälliger Verbotsirrtum im Lichte von § 5 Abs. 2 VStG nicht unverschuldet ist. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach auch in diesem Punkt aufrecht.

4.d. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu folgendes aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist im vorliegenden Fall zu verneinen: Der Grundsatz der Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt stellt nach der Judikatur des VfGH einen Eckpfeiler der werberechtlichen Bestimmungen des ORF-G dar (VfSlg 18.017/2006). Nach der ständigen Rechtsprechung dient das Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen dem Schutz der Konsumenten, um diese in die Lage zu versetzen, den eigentlichen Zweck der Ausstrahlung zu kennen und die im Rahmen der Werbung wiedergegebenen Informationen mit entsprechender Vorsicht wahrzunehmen, so dies

überhaupt gewünscht ist (vgl. dazu BKS 24.09.2007, 611.001/0002-BKS/2007). Genau diesem Zweck laufen das nicht „eindeutig“ wahrnehmbare Trennmittel sowie die passagenweise Trennung zuwider. Dieses durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut wird durch die begangenen Verwaltungsübertretungen in einem nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Taten nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann. Insofern ist davon auszugehen, dass jeweils ein typischer Fall der Verletzung der Vorschrift des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G vorliegt, und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen ist. Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Als Erschwerungsgrund ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 Abs. 1 Z 2 StGB zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten bereits in mehreren Fällen wegen insgesamt 36 auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Taten Verwaltungsstrafen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit den Werbebestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G verhängt worden sind, die noch nicht iSd § 55 VStG getilgt sind. Die KommAustria geht davon aus, dass als auf der „gleichen schädlichen Neigung“ beruhende Taten alle Verwaltungsübertretungen anzusehen sind, die von § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G erfasst werden. Nach der Rechtsprechung des VwGH sind jedenfalls nicht bloß Verstöße gegen dieselbe Norm als auf der gleichen schädlichen Neigung beruhend anzusehen: So wurden etwa Verwaltungsübertretungen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (§ 20 Abs. 2 StVO) als auf derselben schädlichen Neigung beruhend angesehen, wie Verstöße gegen die Umkehrverbote nach § 14 Abs. 2 StVO (vgl. VwGH 16.11.1988, 88/02/0153 mwN). Nach der hM beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen u.a. dann auf derselben schädlichen Neigung, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind (vgl. Wessely in N. Raschauer/Wessely (Hrsg), VStG (2009) Rz 8 zu § 19 VStG. Der Gesetzgeber hat nun alle Verstöße gegen die werberechtliche Vorschriften des ORF-G in der Bestimmung § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G zusammengefasst und sie mit einer jeweils gleich hohen Verwaltungsstrafe bedroht, woraus zu schließen ist, dass der Gesetzgeber hier von einem einheitlichen Rechtsgut („Einhaltung der Werbebeschränkungen“) ausgeht. Zu berücksichtigen ist dabei weiters, dass die Einhaltung der genannten werberechtlichen Vorschriften die Einrichtung und Anwendung eines einheitlichen, alle Bestimmungen gleichermaßen umfassenden Aufsichts- und Kontrollsystems durch den Beschuldigten bedingen, und sich ein Verstoß gegen diese Pflicht sohin primär als Ergebnis eines Aufsichts- und Kontrollversagens darstellt, was als Kern der „schädlichen Neigung“ bezeichnet werden kann. Welche konkrete in § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G verwiesene Norm verletzt wurde, ist demgegenüber eine nachgelagerte Frage. Gestützt wird dieses Ergebnis auch durch die unter 2.b. dargestellte Bestellung des Beschuldigten zum verwaltungsstrafrechtlichen Beauftragten, die ebenfalls alle Tatbestände des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G gleichermaßen umfasst, und die im Gefolge dieser Bestellung getroffenen Maßnahmen des Beschuldigten im Bereich der Kontrolle und Aufsicht (oben 2.c.), die ebenfalls nicht nach einzelnen Tatbeständen differenzieren.

Milderungsgründe gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 StGB liegen keine vor.

Der Strafbemessung werden das Jahreseinkommen des Beschuldigten in Höhe von zumindest xxx Euro brutto sowie die Sorgepflichten zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zum Ergebnis, dass ein Betrag von je 3.000,- Euro für die Übertretungen angemessen ist. Dieser Strafbetrag bewegt sich am untersten Rand der gesetzlichen Strafdrohung von 58.000,- Euro.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzten Geldstrafen befinden sich am untersten Ende des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag geführt.

4.e. Haftung des ORF / Verfahrenskosten

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.850/15-009 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)